

**Ein Beitrag von Rechtsanwältin Nadine Körrer, Fachanwältin für Erbrecht,  
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)  
Kanzlei Müller & Partner PartG mbB, Mechernich**

Das Erbrecht und das Handelsrecht stehen in einem engen Zusammenhang, sobald ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung Teil des Nachlasses ist.

Während das Erbrecht die Vermögensnachfolge von Todes wegen regelt, bestimmt das Handels- und Gesellschaftsrecht die rechtliche Struktur, Organisation und Fortführung eines Unternehmens.

Im Zusammenspiel beider Rechtsgebiete ist insbesondere zu beachten, dass erbrechtliche Regelungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Gesellschaftsverträge, handelsrechtliche Vorschriften und Nachfolgeklauseln können die erbrechtliche Erbfolge überlagern oder modifizieren. So können etwa Eintritts-, Abfindungs- oder Fortsetzungsklauseln dazu führen, dass Erben nicht Gesellschafter werden, sondern lediglich einen Abfindungsanspruch erhalten. Man sagt auch Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht.

Besondere Bedeutung kommt zudem der Unterscheidung zwischen Einzelunternehmen und Gesellschaften zu. Beim Einzelkaufmann geht das Unternehmen grundsätzlich als Ganzes auf die Erben über, während bei Personen- und Kapitalgesellschaften die gesellschaftsrechtlichen Regelungen maßgeblich sind.

Es bedarf einer sorgfältigen Abstimmung erbrechtlicher Gestaltung und handelsrechtlicher Vorgaben, auch wegen einer etwaigen persönlichen Haftung des Erben.

Insgesamt zeigt sich, dass eine vorausschauende Nachfolgeplanung nur unter Berücksichtigung beider Rechtsgebiete möglich ist, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Beratung in jeder Hinsicht der Nachfolgeplanung zur Verfügung und unterstützen Sie. Ihre Rechtsanwältinnen Nadine Körrer, Fachanwältin für Erbrecht und Dana Fünfzig, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht.